

## Interparlamentarische Koordinationsstelle



### Tätigkeitsbericht 2014

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ich darf Ihnen den Tätigkeitsbericht der Interparlamentarischen Koordinationsstelle (die Koordinationsstelle) für das Jahr 2014 vorlegen. Gemäss Artikel 7 Abs. 2 des Reglements der Koordinationsstelle (Anhang) wird dieser Bericht den Mitgliedskantonen des Vertrags über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer) zugestellt.

Die Koordinationsstelle wurde 2011 durch den ParlVer (Art. 4 – 6) geschaffen und hat das Forum der Präsidenten der Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der Westschweizer Kantone ersetzt, das aus der "Convention des conventions" hervorgegangen war<sup>1</sup>. Es handelt sich also um den Bericht über das vierte Tätigkeitsjahr.

#### 1. Zusammensetzung der Koordinationsstelle und Änderungen 2014

Die Koordinationsstelle setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin pro Vertragskanton zusammen. Diese werden aus den Reihen der kantonalen Parlamentarier gewählt und gemäss der im jeweiligen Kanton geltenden Gesetzgebung ernannt.

2014 gab es lediglich zwei Änderungen.

- *Kanton Freiburg*

Der zurücktretende André Ackermann wurde durch Denis Grandjean ersetzt; Herr Grandjean ist neuer Vizepräsident der Kommission für auswärtige Angelegenheiten und nun Ersatzmitglied für den Kanton Freiburg.

- *Kanton Waadt*

Claire Richard, neue Vizepräsidentin der Kommission für auswärtige Angelegenheiten wurde Ersatzmitglied, als Nachfolgerin von Patrick Vallat.

Am 31. Dezember 2014 setzte sich die Koordinationsstelle wie folgt zusammen:

	Mitglieder	Stellvertreter/in
VS	Alain de Preux <i>Präsident für 2013-2014</i>	Véronique Coppey
JU	Maurice Jobin <i>Vizepräsident für 2013-2014</i>	Alain Bohlinger
FR	Andrea Burgener Woeffray	Denis Grandjean
VD	Raphaël Mahaim	Claire Richard
NE	Xavier Challandes	Florence Nater
GE	Jean-François Girardet	Raymond Wicky

<sup>1</sup> Für eine Beschreibung der Koordinationsstelle, ihrer Aufgaben und ihres Betriebs siehe den Tätigkeitsbericht der Koordinationsstelle für 2011 ([http://www.ge.ch/grandconseil/BIC/documents/rapport\\_2011.pdf](http://www.ge.ch/grandconseil/BIC/documents/rapport_2011.pdf))

## 2. Präsidium und Vizepräsidium 2015-2016

An der Sitzung vom 26. September 2014 bezeichnete die Koordinationsstelle das Präsidium und das Vizepräsidium für die Jahre 2015-2016.

Gemäss dem bestehenden kantonalen Turnus, laut dem jeder Kanton der Reihe nach das Präsidium besetzen darf, steht das Präsidium für die Jahre 2015-2016 dem Kanton Jura zu. Das Vizepräsidium wird vom Kanton Waadt sichergestellt.

## 3. Die drei Sitzungen der Koordinationsstelle 2014

*Sitzung vom 27. Januar 2014 in Lausanne*

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Diskussion und Annahme des Tätigkeitsberichts 2013;
- Diskussion über das Verhältnis zur Interkantonalen Legislativkonferenz;
- Rückblick auf die Sitzung der Interparlamentarischen Kommission, die beauftragt wurde, die Änderungen des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz zu prüfen;
- Prüfung der laufenden interkantonalen Vereinbarungen und der anderen interkantonalen Tätigkeiten, auf der Grundlage von Übersichten, die durch die kantonalen Sekretariate aktualisiert und vom Sekretariat der Koordinationsstelle konsolidiert wurden.

*Sitzung vom 19. Mai 2014 in Genf*

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Diskussion und Genehmigung der Rechnung 2013 des Sekretariats der Koordinationsstelle;
- Diskussion und Genehmigung des Voranschlags des Sekretariats für das Jahr 2015;
- Zweckmässigkeit eines Treffens mit der WRK;
- Diskussion und Entscheid über das Vorgehen der Koordinationsstelle beim Zirkulieren der Informationen über die Vereinbarungen, die ausgehandelt werden;
- Prüfung der laufenden interkantonalen Vereinbarungen und weiterer interkantonaler Tätigkeiten.

*Sitzung vom 26. September 2014 in Sitten*

Folgende Punkte wurden behandelt:

- Bezeichnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Koordinationsstelle 2015-2016;
- Bilanz über die Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) – Verfahren, um sich darüber einig zu werden, ob eine Interparlamentarische Kommission eingesetzt werden soll;
- Diskussion und Zirkulierenlassen der Berichte der Staatsräte über die auswärtigen Angelegenheiten;
- Diskussion über die Zirkulation der Informationen über die Vereinbarungen, die ausgehandelt werden;
- Prüfung der laufenden interkantonalen Vereinbarungen und weiterer interkantonaler Tätigkeiten.

#### **4. Zirkulation der Informationen über die Vereinbarungen, die ausgehandelt werden**

In diesem Tätigkeitsjahr hat die Koordinationsstelle dem Thema der Zirkulation der Informationen über die Vereinbarungen, die ausgehandelt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Obwohl die Mechanismen des ParlVer zur Information der Koordinationsstelle über die interkantonalen Vereinbarungen den Mitgliedern des ParlVer wohlbekannt sind, zeigte es sich, dass das bei möglichen Partnern bei der interkantonalen Zusammenarbeit nicht immer der Fall ist.

Um dem Informationsmangel, dem die Koordinationsstelle gelegentlich begegnet ist, abzuhelpfen, hat sie beschlossen, sich an die Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) zu wenden, damit diese die Regionalkonferenzen auf die Pflicht gemäss ParlVer, die Koordinationsstelle zu informieren, aufmerksam macht.

Ausserdem wies die Koordinationsstelle auf die Bedeutung der Zwischenstationen, die in den Kantonen vorhanden sein können, hin; diese können sich zwischen den Parlamentsdiensten und der Verwaltung oder in den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten befinden, und über diese Zwischenstationen können Informationen weitergegeben werden.

Die Koordinationsstelle hat festgestellt, dass der ParlVer seit seiner Schaffung zwar wirksam ausgeführt werden konnte, namentlich mit der Schaffung von Interparlamentarischen Kommissionen, dass aber die Information nicht systematisch weitergegeben wird, so dass die Koordinationsstelle nach Verbesserungen sucht. Das geschah dieses Jahr mit dem Kontakt mit der WRK und muss bei den nächsten Möglichkeiten, die sich zeigen, weiterentwickelt werden.

Das Büro verpflichtet sich ebenfalls, die Beziehungen zur Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK) aufrechtzuerhalten, damit der Austausch von Informationen gefördert wird.

#### **5. Website der Koordinationsstelle**

Die Website der Koordinationsstelle, die 2012 geschaffen und seitdem immer von der Website des Grossen Rates des Kantons Genf gehostet wurde, erhielt eine neue Adresse, nachdem die neue Website des Genfer Grossen Rates online ging.

Sie ist künftigt unter folgenden Adressen zugänglich:

[http://ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale\\_fr/coparl](http://ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale_fr/coparl) (Französisch)

[http://ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale\\_de/parlver](http://ge.ch/grandconseil/gc/intercantonale_de/parlver) (Deutsch)

Auf der Website befinden sich Informationen über den ParlVer, die Koordinationsstelle, die Prüfung der interkantonalen Verträge und die interparlamentarische Geschäftsprüfung. Die wichtigsten Unterlagen zum ParlVer und zur Koordinationsstelle sind ebenfalls auf der Website.

#### **6. Interparlamentarische Tätigkeiten**

##### *Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen*

Am 16. Dezember 2011 wurde von der Koordinationsstelle eine Umfrage gestartet, ob man eine Interparlamentarische Kommission (IPK) für die Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen schaffen solle. Die Büros der Westschweizer Parlamente

beschlossen, eine IPK einzusetzen, die einmal am 1. Juni 2012 unter der Leitung von Benoît Blanchet (VS) in Freiburg zusammengetreten ist. Die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) beschloss, alle Anträge der IPK in die endgültige Version der Revision des Konkordats aufzunehmen. Die Revision ist am 1. April 2014 in Kraft getreten.

#### *Änderung des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz*

Ende 2013 haben die Büros der Parlamente der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Wallis und Waadt beschlossen, eine Interparlamentarische Kommission für die Prüfung der Änderungen des Konkordats vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz einzusetzen. Die Interparlamentarische Kommission trat am 17. Januar 2014 unter dem Vorsitz von Anne-Marie von Arx-Vernon (GE) zusammen. Der Bericht der Kommission wurde im März 2014 der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) überwiesen.

#### *Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin).*

Im September 2014 überwies die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) der IPK den Entwurf zur Änderung des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin).

Gemäss dem Verfahren, das vom ParlVer eingeführt wurde, wurden die Mitgliedkantone ersucht, zur Einsetzung einer Interparlamentarischen Kommission (IPK) mit dem Auftrag, den Änderungsentwurf zu prüfen, Stellung zu nehmen. Gemäss Artikel 12 ParlVer wurde festgestellt, dass die Westschweizer Parlamente die Einsetzung einer IPK zur Prüfung des Änderungsentwurfs für das Konkordat wünschen.

Die Sitzung der IPK wurde auf den 5. Februar 2015 angesetzt.

#### *Interparlamentarische Kommission für die Kontrolle des Interkantonalen Spitals der Broye*

Nach der Annahme der Vereinbarung über das Interkantonale Spital der Broye wurde die Interparlamentarische Kommission für die Kontrolle des Interkantonalen Spitals der Broye geschaffen (Art. 15 Abs. 1 ParlVer). Ihr gehören sechs Mitglieder aus jedem Partnerkanton (VD und FR) an. Das Sekretariat wird vom Kanton Waadt sichergestellt.

## **7. Sekretariat der Koordinationsstelle**

### *Budget 2015*

Gemäss ParlVer werden die Kosten des Sekretariats zwischen den Vertragskantonen aufgeteilt. Der Aufteilungsschlüssel wird nach der Bevölkerungszahl jedes Kantons berechnet.

Bei der Aufteilung auf die Kantone beschloss die Koordinationsstelle, sich für vier Rechnungsjahre ab 2012 auf die Bevölkerungsdaten 2009 zu stützen. Für das Budget 2016 werden die kantonalen Beiträge aufgrund der neuen Zahlen, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht werden, berechnet.

Das Budget des Sekretariats für 2015 wurde auf der Grundlage der Rechnung 2013 erstellt. Da die Übersetzungen bis jetzt gratis von den Freiburger und den Walliser Parlamentsdiensten erbracht werden, wurde beim Posten für Übersetzungen der Betrag von CHF 0 eingesetzt. Hingegen wurde die Linie, die für die Protokolle vorgesehen ist, um CHF 500 erhöht, um die Kosten möglicher Interparlamentarischer Kommissionen abzudecken. Das Budget 2015 beläuft sich auf CHF 50 000.

Der Voranschlag besteht im Wesentlichen aus den Löhnen und Sozialabgaben der Mitarbeitenden.

	<b>Bevölkerung (Zahlen 2009)</b>	<b>in %</b>	<b>in CHF</b>
Freiburg	273 200	13,82	6 909.11
Genf	453 300	22,93	11 463.76
Jura	70 100	3,55	1 772.80
Neuenburg	171 600	8,68	4 339.69
Wallis	307 400	15,55	7 774.01
Waadt	701 500	35,48	17 740.63
<b>Total</b>	<b>1 977 100</b>	<b>100,00</b>	<b>50 000.00</b>

Der jeweilige Anteil am Sekretariatsbudget wird in die Voranschläge der einzelnen Kantone aufgenommen

#### *Sekretariat der Interparlamentarischen Kommissionen*

Gemäss Artikel 10 Abs. 4 ParlVer werden das Sekretariat der Interparlamentarischen Kommissionen und die Führung des Archivs vom Sekretariat der Koordinationsstelle sichergestellt.

2014 hat das Sekretariat der Koordinationsstelle das Sekretariat der Interparlamentarischen Kommission für die Änderung des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz übernommen.

Es stellte auch sicher, dass das Sitzungsprotokoll und der Bericht der Interparlamentarischen Kommission für die Prüfung des Konkordatsentwurfs verfasst wurden.

#### *Übersetzung*

Die wichtigsten Unterlagen der Koordinationsstelle, namentlich das Reglement, das Pflichtenheft des Sekretariats und die Tätigkeitsberichte, werden auf Deutsch übersetzt. Dasselbe gilt für die Seiten auf der Website.

Die Koordinationsstelle hat vorgesehen, dass die Übersetzungen abwechselnd von den zweisprachigen Parlamentssekretariaten des Wallis und des Kantons Freiburg ausgeführt werden.

## **8. Ausblick 2015**

Für das Jahr 2015 werden insbesondere folgende wichtige Punkte ins Auge gefasst:

- Die Entwicklung der Beziehungen mit den kantonalen und interkantonalen Partnern fortsetzen, damit sichergestellt wird, dass die Informationen über die Konkordate zur IPK gelangen und so die Eröffnung der Verfahren gemäss ParlVer möglich wird.
- Die Beziehungen zur WRK aufrechterhalten und entwickeln.
- ParlVer-Verfahren: Versammlung der Interparlamentarischen Kommission für die Prüfung der Änderung des Konkordats vom 24 März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin).

Alain de Preux  
Präsident

Wallis, 31. Dezember 2014

Der Bericht wurde von der Koordinationsstelle in der Sitzung vom 19. Januar 2015 angenommen.

Beilage:

Reglement der Interparlamentarischen Koordinationsstelle

## Interparlamentarische Koordinationsstelle



### **Reglement der Interparlamentarischen Koordinationsstelle**

(Stand: 6. Mai 2011)

Die Interparlamentarische Koordinationsstelle (nachstehend: Koordinationsstelle),

eingesehen Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente) vom 5. März 2010 (nachstehend: ParlVer),

berücksichtigend, dass alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten,

beschliesst Folgendes:

#### **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle gewährleistet den Informationsaustausch und die parlamentarische Koordination betreffend die interkantonalen und internationalen Angelegenheiten, welche für die ParlVer-Mitgliedskantone (nachstehend: die Vertragskantone) von Interesse sind.

<sup>2</sup> Die Koordinationsstelle gewährleistet die Koordination der Arbeiten der interparlamentarischen Kommissionen.

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle unterhält die interparlamentarischen Beziehungen mit der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und den regionalen Fachkonferenzen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher (Art. 5 Abs. 3 ParlVer).

#### **Art. 2 Mitglieder und Stellvertreter**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter pro Kanton zusammen.

<sup>2</sup> Die Stellvertreter erhalten sämtliche Dokumente und Mitteilungen.

<sup>3</sup> Bei Verhinderung werden die ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter ihres Kantons ersetzt.

#### **Art. 3 Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten**

<sup>1</sup> Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Koordinationsstelle aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren (Kalenderjahre) ernannt.

<sup>2</sup> Ein Kanton kann erst dann wieder Anspruch auf das Präsidium erheben, wenn alle anderen Kantone dieses bereits innegehabt haben. Grundsätzlich wird der Vizepräsident in der darauf folgenden Periode zum Präsidenten ernannt.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Möglichen finden die Ernennungen einvernehmlich statt. Andernfalls führt die Koordinationsstelle eine Abstimmung durch Handerheben durch. Die Kandidaten für ein Amt nehmen an der Abstimmung nicht teil.

#### **Art. 4 Rolle des Präsidenten**

<sup>1</sup> Der Präsident hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Koordinationsstelle leiten und die nötigen Impulse für deren Tätigkeiten geben;
- die Sitzungen der Koordinationsstelle präsidieren;
- die Tagesordnungen der Sitzungen und die übrigen Dokumente, die ihm vom Sekretariat unterbreitet werden, genehmigen;
- den jährlichen Tätigkeitsbericht in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat verfassen;
- die Koordinationsstelle nach aussen hin vertreten und die Kommunikation der Koordinationsstelle gewährleisten.

<sup>2</sup> Bei seinen Aufgaben wird der Präsident vom Vizepräsidenten unterstützt.

#### **Art. 5 Verhinderung des Präsidenten**

<sup>1</sup> Im Falle einer punktuellen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten ersetzt. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird er durch den Stellvertreter des Präsidialkantons ersetzt.

<sup>2</sup> Falls der Präsident aus seinem Amt als ordentliches Mitglied der Koordinationsstelle ausscheidet, wird er bis zum Ende der Präsidialperiode durch das neue ordentliche Mitglied aus dem betroffenen Kanton ersetzt. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten.

#### **Art. 6 Beratungen und Beschlüsse der Koordinationsstelle**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle hält mindestens dreimal jährlich eine Sitzung ab. Sie wird durch das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Kantonen einberufen.

<sup>2</sup> Die Koordinationsstelle kann auch auf dem Zirkulationsweg beraten und Beschlüsse fassen, vorzugsweise unter Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Möglichen fasst die Koordinationsstelle ihre Beschlüsse einvernehmlich, wobei Enthaltungen zulässig sind.

<sup>4</sup> Im Falle einer Abstimmung verfügt jeder Kanton, der an der Abstimmung teilnimmt, über eine Stimme.

<sup>5</sup> Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen gilt ein Beschluss als angenommen, wenn er mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.



## **Art. 7 Öffentlichkeit der Tätigkeit der Koordinationsstelle**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle informiert die Öffentlichkeit unter Vorbehalt der Einschränkungen von Absatz 3 über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist öffentlich und wird den Parlamenten der Vertragskantone unterbreitet.

<sup>3</sup> Ohne gegenteiligen Beschluss der Koordinationsstelle sind die Sitzungen und Dokumente nicht öffentlich.

<sup>4</sup> Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 ParlVer werden die Protokolle der Sitzungen der Koordinationsstelle den Mitgliedern der Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten der Vertragskantone zugestellt.

<sup>5</sup> Im Übrigen ist in Sachen Gesuche um Zugang zu den Dokumenten und Öffentlichkeit der Tätigkeit der Koordinationsstelle das Recht des Kantons anwendbar, dem das Sekretariat angegliedert ist.

## **Art. 8 Kommunikation**

Im Allgemeinen werden die Mitteilungen und Dokumente den ordentlichen Mitgliedern der Koordinationsstelle, den Stellvertretern und den Sekretariaten der Parlamente der Vertragskantone auf elektronischem Weg übermittelt.

## **Art. 9 Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle verfügt über ein Sekretariat, dessen Aufgaben vom Generalsekretariat des Grossen Rates der Republik und des Kantons Genf wahrgenommen werden. Die diesbezüglichen Kosten werden unter den Vertragskantonen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Sekretariats sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Dazu gehören namentlich:

- die Arbeiten der Koordinationsstelle vorbereiten und organisieren;
- die Weiterbearbeitung der Beschlüsse der Koordinationsstelle gewährleisten;
- die Verbindung mit der WRK und den regionalen Fachkonferenzen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sicherstellen;
- die strategische Beobachtung in den Tätigkeitsbereichen der Koordinationsstelle gewährleisten;
- den Informationsfluss mit den Parlamentssekretariaten der Vertragskantone gewährleisten;
- die Sekretariatsaufgaben für die interparlamentarischen Kommissionen für die Prüfung der interkantonalen Vertragsentwürfe wahrnehmen.

## **Art. 10 Budget**

<sup>1</sup> Das Budget des Sekretariats wird im Rahmen der diesbezüglichen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

<sup>2</sup> Der jeweilige Anteil des Sekretariatsbudgets wird gemäss der Gesetzgebung der einzelnen Vertragskantone in die kantonalen Budgets aufgenommen.

#### **Art. 11 Zusätzliche Richtlinien**

Die Koordinationsstelle kann zusätzliche Richtlinien zur Präzisierung gewisser Punkte des vorliegenden Reglements erlassen.

#### **Art. 12 Inkrafttreten und Revision**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am Folgetag seiner Annahme in Kraft.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement kann jederzeit mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen revidiert werden.

Einstimmig angenommen (fünf ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter) am 5. Mai 2011 in Lausanne.

Inkrafttreten am 6. Mai 2011